

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Königlich preussische Hauptamts-Kontrolör, Steuer-Inspektor Geisler zu Tilsit an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preussischen Revisions-Inspektors Kühl den Großherzoglich badischen Hauptsteuerämtern zu Baden-Baden, Heidelberg, Karlsruhe und Lahr, sowie in Bezug auf die Tabacksteuer und die Branntweinsteuer den in den Bezirken dieser Hauptämter gelegenen Großherzoglich badischen Obereinnehmerien als Stations-Kontrolör mit dem Wohnsitz in Karlsruhe vom 1. März d. J. ab beigeordnet worden.

An Stelle des im Bezirk des Hauptsteueramts zu Zwickau belegenen Königlich sächsischen Untersteueramts zu Crimmitschau ist dem in demselben Hauptamtsbezirk belegenen Königlich sächsischen Untersteueramte zu Werdau die Befugniß:

1. zur Erhebung der Stempelabgabe und zur Abstempelung von im Bundesgebiet gefertigten Spielfarten, sowie von Spielfarten, welche vom Auslande in das Bundesgebiet eingehen,
 2. zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I über Spielfarten
- beigelegt worden.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Es ist ertheilt worden:

dem Hauptsteueramt zu Prenzlau die Befugniß zur Abfertigung der mit Begleitschein I unter Eisenbahnwagenverschluß für das Privatcreditlager des Tabackfabrikanten Zachau daselbst eingehenden Tabacksendungen;

dem Hauptsteueramt für inländische Gegenstände zu Berlin die Befugniß, bei Abfertigungen aus den für die Vermischung von Fruchtsäften mit unversteuertem inländischen Branntwein bewilligten, unter amtlichem Mitverschluß stehenden Theilungslagern den Alkoholgehalt der Fruchtsäfte mittels des hierfür vorgeschriebenen Destillirapparats festzustellen.

Im Bezirk des Hauptzollamts zu Neustadt i. Oberschlesien ist die Zuckerfabrik zu Dittmchau von der Zuckersteuerstelle zu Bielau getrennt und für die bezeichnete Zuckerfabrik eine mit dem Steueramt I. zu Meisse in demselben Hauptamtsbezirk verbundene besondere Zuckersteuerstelle eingerichtet worden.

Es sind zuständig:

die mit dem Steueramt I. zu Nakel im Bezirk des Hauptsteueramts zu Bromberg verbundene Zuckersteuerstelle für die Zuckerfabrik zu Rudtke bei Nakel (früher Nakel);

die selbständige Zuckersteuerstelle Magdeburg III im Bezirk des Hauptsteueramts zu Magdeburg I für die Zuckerfabrik zu Magdeburg-Buckau, Raffinerie F. Hennige (früher Raffinerie Baumann & Maguch);

die mit dem Steueramt I. zu Elze im Bezirk des Hauptsteueramts zu Hildesheim verbundene Zuckersteuerstelle für die Zuckerfabriken zu Elze (2 Fabriken), zu Gronau und zu Oldendorf (Bahnhof Osterwald, Kreis Hameln).

Im Königreich Bayern.

Der Aufschlageinnehmer zu Windisch-Eschenbach im Bezirk des Hauptzollamts zu Walbfassen ist die Befugniß zur Erledigung von Versendungsscheinen I über inländischen Branntwein ertheilt worden.

Im Großherzogthum Baden.

Dem Untersteueramt zu Weinheim im Bezirk des Hauptzollamts zu Mannheim ist die unbeschränkte Befugniß zu Abfertigungen im Eisenbahnverkehr nach Maßgabe der §§. 63 und 66 bis 71, des §. 65 und des §. 96 des Vereinszollgesetzes und §. 27 des Eisenbahn-Zollregulativs, sowie zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Begleitscheingüter ertheilt worden.

Im Großherzogthum Oldenburg.

Dem Nebenzollamt I. zu Nordenham im Bezirk des Hauptzollamts zu Brake ist die Befugniß zur Ertheilung von Ausgangsbefcheinigungen für mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Taback und Zucker beigelegt worden.